

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern

Erlaß des Kultusministeriums

Vom 5. Dezember 1996 - VII 410 - 3500-05/001 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO Zuwendungen für Musikschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Musikschulen durch Zuwendungen zu den förderfähig anerkannten Personalausgaben von hauptamtlich und nebenberuflich tätigem pädagogischem Personal.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie und öffentliche Träger der Musikschulen mit Sitz und Wirkungskreis im Land Mecklenburg-Vorpommern.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen zu den Personalausgaben können Musikschulen erhalten, die als gemeinnützige Bildungseinrichtungen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne und des Strukturplanes des Verbandes Deutscher Musikschulen organisiert sind und kontinuierlich musikalische Bildungsarbeit leisten sowie für jedermann zugänglich sind.

4.2

Die Musikschule soll regelmäßig die folgenden Bereiche eingerichtet haben:

- a) Musikalische Früherziehung,
- b) Musikalische Grundausbildung,
- c) Vokalunterricht sowie Instrumentalunterricht in den Bereichen Streich-, Blas-, Tasten-, Zupf- und Schlaginstrumente,
- d) Ensemblespiel und -singen.

4.3

Der Leiter der Musikschule muß eine musikpädagogische Fachausbildung und pädagogisch-praktische Erfahrungen nachweisen. Die Fachausbildung muß abgeschlossen sein mit der Diplomprüfung für Musikerzieher bzw. Diplom-Musiker, mit der bisher gültigen staatlichen Prüfung für Musiklehrer oder mit einem fachlich gleichwertigen Abschluß. Der Leiter muß vom Träger fest angestellt sein.

4.4

Die überwiegende Zahl der hauptamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte muß über einen Abschluß als Diplommusikerzieher oder einen gleichwertigen Abschluß verfügen.

4.5

Fachlich gleichwertige Abschlüsse im Sinne der Ziffern 4.3 und 4.4 sind:

- die erste Staatsprüfung für die Lehrämter am Gymnasium oder an der Realschule im Fach Musik (Schulmusiker),
- die Diplomprüfung zum Diplom-Musiker (künstlerische Abschlußprüfung) und
- die Diplomkirchenmusikerprüfung (A und B) mit mindestens einjährigem musikpädagogischem Zusatzstudium.

4.6

Die zu erbringenden Jahreswochenstunden der hauptamtlichen Lehrkräfte richten sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages Musikschullehrer zum BAT.

4.7

Der Quotient aus Schülerzahl und erteilten Jahreswochenstunden sollte mindestens 1,5 betragen. Durch nachweisliche besondere Leistungen in der studienvorbereitenden Abteilung kann eine Abweichung um 0,2 nach unten zugelassen werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als Projektförderung auf dem Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuß gewährt.

5.2

Das Land gewährt eine Zuwendung in Höhe von bis zu 30 v.H.* der als förderfähig anerkannten Personalausgaben von hauptamtlich tätigem pädagogischen Personal und von nebenberuflichen Lehrkräften. Förderfähig sind die Personalausgaben für Musikschullehrer und die Personalausgaben für eine Leiter- bzw. Direktorenstelle je Musikschule. Die der Förderung jeweils zugrunde zu legende Vergütungsgruppe und die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben richten sich nach der Anzahl der insgesamt erteilten Jahreswochenstunden gem. den Bestimmungen des Tarifvertrages für Musikschullehrer zum BAT (gemäß Anlage 5 der Richtlinie). Für die Musikschullehrer erfolgt die Förderung der Personalausgaben bis maximal Vergütungsgruppe IV a BAT. Personalausgaben, die sich aus weiteren den BAT ergänzenden Tarifverträgen (z. B. Übergangsgeld, Reisekosten, Umzugskostenvergütung) ergeben, sind nicht zuwendungsfähig.

Für die nebenberuflichen Lehrkräfte ist die Grundlage der Berechnung der Personalausgaben die Richtlinie der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände zur Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht unter dem BAT fallenden Musikschullehrer in der jeweils gültigen Fassung.

5.3

Die Zuwendung des Landes wird nur gewährt, wenn sich Gemeinden und der Landkreis allein oder zusammen in mindestens gleichem Umfang an den Aufwendungen der Musikschulen beteiligen wie das Land. Einnahmen aus Schülergebühren werden nicht auf die Ausgaben bzw. Zuschüsse für die Musikschulen der Gemeinden bzw. Landkreise angerechnet. Die Zuwendung des Landes darf 1/3 der Gesamtausgaben der Musikschule nicht übersteigen.

* in den Jahren 1996 und 1997 bis zu 40 v.H., für 1998 bis zu 35 v.H.

5.4

Eine Parallelförderung der Personalausgaben für eine Personalstelle aus Mitteln der Arbeitsverwaltung ist möglich, wenn dadurch eine Überfinanzierung der Personalausgaben für diese Personalstelle nicht erfolgt.

6 Verfahren

6.1

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind von dem Träger der Musikschule an das Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu richten. Für den Antrag sind die Muster der Anlage 1 bis 4 zugrunde zu legen.

Förderanträge für das folgende Jahr sollen jeweils bis zum 1. Oktober im Kultusministerium vorliegen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine kurze Personaldarstellung des zu fördernden Musiklehrers, die jeweilige Qualifikation sowie eine Dienst- und Aufgabenbeschreibung,
- eine Erklärung über andere in Anspruch genommene oder beantragte Fördermittel,
- Jahreswochenstunden der Schule,
- Schülerzahl,
- ggf. bei freien Trägern eine Satzung, ein Vereinsregisterauszug und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

6.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO und das Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Vw Vfg M-V), soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 1996 S. 1182

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern

An das
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

1. Antragsteller

Name:	Landkreis:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):		
Bankverbindung (Name und Ort des Kreditinstitutes)		
Kontonummer:	Bankleitzahl:	
Auskunft erteilt:	Telefon:	Telefax:

Anlagen:

- 1 Satzung, Statut bei Erstantragstellern bzw. Änderung bei Folgeanträgen, ggf. Vereinsregisterauszug
- 1 Kurze Personaldarstellung der zu fördernden Musiklehrer einschl. Qualifikation
- 1 Dienst- und Aufgabenbeschreibung
- 1 Aufstellung der Jahreswochenstunden der Schule gegliedert nach hauptamtlichen Lehrkräften und nebenamtlich tätigem pädagogischem Personal
- 1 Aufstellung der Schülerzahl

Ich bitte um Gewährung einer Zuwendung zu den Personalausgaben des pädagogisch künstlerischen Personals laut Anlage 2 und 3 in Höhe von _____ %

in Höhe von _____ €
(in Worten: _____ Euro).

Angaben zu den Stellen, für die der Zuschuss beantragt wird, sind in der Anlage 2 und der Anlage 3 beigefügt.

Die Gesamtausgaben für die Musikschule betragen _____ T€

Davon sind

a) Personalausgaben pädagogisches Personal _____ T€

b) Personalausgaben nicht pädagogisches Personal _____ T€

c) Sachausgaben

_____ T€

d) Investitionen

_____ T€

Der Antragsteller erklärt mit der Antragstellung, dass mit der beantragten Landesförderung die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

2. Angaben zum Antragsteller

Rechtsform: _____

Anerkennung der Gemeinnützigkeit: _ ja (Kopie beifügen) _ nein

Es besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung gemäß § 15 UStG: _ ja _ nein

3. Finanzierungsplan

	Antrag	/	Vorjahres Ist
Einnahmen aus Schülergebühren	_____ T€		_____ T€
Eigenanteil des Antragstellers/Trägers	_____ T€		_____ T€
Anteil des örtlichen öffentlichen Trägers	_____ T€		_____ T€
Förderung Arbeitsamt	_____ T€		_____ T€
Anteil des Landes	_____ T€		_____ T€
Gesamteinnahmen	_____ T€		_____ T€

Hinweis: Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen müssen übereinstimmen.

4. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie aller Angaben auf den beigefügten Anlagen wird versichert.

Über wesentliche Änderungen gegenüber dem Antrag werden wir das Bildungsministerium informieren. Uns ist bekannt, dass insbesondere vorsätzlich falsche Angaben, die eine unberechtigte Förderung zur Folge haben, eine Rückforderung der Zuwendung nach sich ziehen und ggf. strafrechtlich verfolgt werden.

Rechtsverbindliche Unterschrift:

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift (in Druckbuchstaben
wiederholen)

Anlage 2

Name der Musikschule:

Hauptamtlich tätiges pädagogisches Personal, einschließlich Direktor

Nr.	Personalstelle	Einstellungsdatum	Qualifikation (1)	Einstufung BAT-O	Stelle (2)	Einsatz im Fach	Personalausgaben pro Jahr (3) (4)	zu erteilende Jahreswochenstunden (5)
Summe								

(1) Konkrete Fachbezeichnung
z.B. Dipl. Musikpäd. für Violine
Dipl. Musiker für Flöte
Kirchenmusiker Prüfung A oder B
Dipl. Lehrer für Musik / Deutsch

(2)
z.B. Direktor
Lehrer für Klavier

(3) einschl. Nachweis zur
Berechnung der Unfallumlage
(möglichst als Gesamtsumme
addieren)

(4) siehe Anlage 5 des Antrages
(Übertarifliche Vergütungen sind
nicht förderfähig und durch die
förderfähige Berechnung zu
ergänzen)

(5) Stichtag 01.10.
Zu erteilende JWStd. sind reine
Unterrichtsstunden, keine
Abminderungsstunden, Definition
"JWStd. siehe Anlage 1 a für
Musikschullehrer im BAT.

Anlage 3

Name der Musikschule:

Nebenberuflich tätiges pädagogisches Personal

Nr.	Qualifikation (1)	Einsatz im Fach	zu erteilende Jahreswochenstunden (2)	Vergütung pro Stunde / Monat	Personalausgaben pro Jahr (3) (4)
Summe					

(1) Konkrete Fachbezeichnung
z.B. Dipl. Musikpädagoge für Violine
Dipl. Musik für Flöte
Kirchenmusiker Prüfung A oder B
Dipl. Lehrer für Musik / Deutsch

(2) Stichtag 01.10.

(3) Bitte mit 40 Wochen
berechnen.

(4) Künstlersozialkassenbeiträge bitte als
Extrasumme addieren bzw. erläutern, ob in
Einzelsummen integriert.

Anlage 4

Stichtag: 01.10.

Schülerzahl insgesamt: _____

Schülerbelegung (mit Mehrfachbelegungen) _____

Jahreswochenstunden Unterricht insgesamt: _____

	Schülerbelegung	Jahreswochenstunden
Musikgarten	_____	_____
Musikalische Früherziehung	_____	_____
Musikalische Grundausbildung	_____	_____
Instrumental / Vokal Hauptfach		
Streichinstrumente	_____	_____
Blasinstrumente	_____	_____
Tastinstrumente	_____	_____
Zupfinstrumente	_____	_____
Schlaginstrumente	_____	_____
Gesang	_____	_____
Ensemblespiel und -singen, davon ohne Hauptfach	_____ _____	_____
Ergänzungsfächer davon ohne Hauptfach	_____ _____	_____

Anlage 5

Grundlage der Berechnung der Personalausgaben für nebenamtlich tätige Lehrkräfte ist aufgrund der Einbeziehung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse die Anlage 1a des BAT-O (nicht mehr die Richtlinie der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände zur Regelung der Rechtsverhältnisse).

Grundlage für die Berechnung der Personalausgaben von hauptberuflich tätigen Lehrkräften ist der BAT-O, der Tarifvertrag für Musikschullehrer, der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte und der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte in der jeweilig gültigen Fassung.

An Jahreswochenstunden haben danach zu erbringen:

Vergütungsgruppe VI b	30 Jahreswochenstunden
Vergütungsgruppe V c	30 Jahreswochenstunden
Vergütungsgruppe V b	30 Jahreswochenstunden
Vergütungsgruppe IV b	30 Jahreswochenstunden ggf. Betreuung eines Fachbereichs, in dem mindestens 330 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden <i>oder</i> davon 8 Jahreswochenstunden studienvorbereitende Ausbildung <i>oder</i> als ständiger Vertreter des Leiters einer Musikschule, an der mindestens 190 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden
Vergütungsgruppe IV a	30 Jahreswochenstunden ggf. als Leiter einer Zweigstelle von Musikschulen, an der mindestens 290 Jahreswochenstunden erteilt werden <i>oder</i> Betreuung eines Fachbereiches, in dem mindestens 330 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden <i>oder</i> davon 8 Jahreswochenstunden studienvorbereitende Ausbildung <i>oder</i> als Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 190 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden <i>oder</i> als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, an denen mindestens 490 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden
Vergütungsgruppe III	30 Jahreswochenstunden als Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 490 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden <i>oder</i> als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, an denen mindestens 850 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden
Vergütungsgruppe II	30 Jahreswochenstunden als Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 850 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden <i>oder</i> als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, an denen mindestens 1470 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden
Vergütungsgruppe I b	30 Jahreswochenstunden als Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 1470 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden

Die übrigen Vorschriften der o. g. Tarifverträge, insbesondere die Regelungen zum Bewährungsaufstieg, bleiben unberührt.